

B. Z. 578.

Verordnung.

(Bezug von Kaffeekarten.)

Nach der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Juli 1916, B. Z. 2868/14, darf vom 9. Juli 1916 an Kaffee an Verbraucher nur gegen amtliche Kaffeekarten abgegeben werden. Die Kaffeekarte gilt für eine Person im Alter über 4 Jahre und lautet auf eine achtwöchentliche Verbrauchsmenge von $\frac{3}{8}$ kg. Beim Ankauf von Kaffee hat der Verkäufer von der Ausweisarte die der bezogenen Menge entsprechende Anzahl von Abschnitten abzutrennen.

Jene Haushaltungsvorstände, welche in ihrem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 1 kg Kaffee (roh oder gebrannt) für jede im Haushalte verköstigte über 4 Jahre alte Person besitzen, haben Anspruch auf Kaffeekarten für alle im Haushalte befindlichen Personen im Alter über 4 Jahre.

Die Kaffeekarten werden in den zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen verabfolgt. Die Haushaltungsvorstände, welchen ein Anspruch auf Kaffeekarten zusteht, haben sich mit dem polizeilichen Meldzettel, welcher zu diesem Zwecke vom Haus-

inhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden, wo folgende Erklärung mit ihnen aufgenommen werden wird: „Ich gebe hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß sich in meinem Haushalte nicht mehr als 1 kg Kaffee (roh oder gebrannt) für jede im Haushalte verköstigte Person, Kinder unter 4 Jahren nicht eingerechnet, befindet. In meinem Haushalte werden einschließlich meiner Person insgesamt . . . Personen, Kinder unter 4 Jahren nicht eingerechnet, verköstigt. Außerdem wohnen in meinem Haushalte . . . nicht verköstigte über 4 Jahre alte Personen. Ich bin mir bewußt, daß unrichtige Angaben strenge bestraft und die verschwiegenen Vorräte zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Ich bestätige den Empfang von . . . Kaffeekarten.“

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldzettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung die Erklärung abgeben und die Kaffeekarten in Empfang nehmen.

Die Kaffeekarten, welche für die vom Haushaltungsvorstande nicht verköstigten anspruchsberechtigten Personen bestimmt sind, hat er diesen auszufolgen.

Die gebührenden Kaffeekarten werden künftighin gleichzeitig mit den Brot- und Zuckerkarten zur Verteilung gelangen.

Jede Änderung in der Zahl der Angehörigen des Haushaltes hat der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission anzumelden.

Die Mittelstücke der Ausweisarten über den Verbrauch von Kaffee (Kaffeekarten) sind während der Dauer der laufenden Verbrauchsperiode von den Verbrauchern aufzubewahren.

Die Anmeldung des Anspruches auf Kaffeekarten findet statt für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—F am 10. Juli 1916 in der Zeit zwischen 8 früh und 4 Uhr nachmittags,

G—M am 11. Juli 1916 in der Zeit zwischen 8 früh und 4 Uhr nachmittags,

N—R am 12. Juli 1916 in der Zeit zwischen 8 früh und 4 Uhr nachmittags,

S—Z am 13. Juli 1916 in der Zeit zwischen 8 früh und 4 Uhr nachmittags.

Dieserjenigen Haushaltungsvorstände, insbe sondere Landwirte welche nicht im Bezuge von Brot- und Mehlkarten stehen, jedoch auf Kaffeekarten Anspruch besitzen, haben diesen Anspruch in gleicher Weise bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an dem für ihren Namen festgesetzten Tage anzumelden und dort die Erklärung zu unterfertigen.

Jene Haushaltungsvorstände, die in Anbetracht der Höhe ihrer Kaffeevorräte gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Kaffeekarten erst nach Verminderung ihres Vorrates auf oder unter die festgesetzte Menge von 1 kg für jede im Haushalte verköstigte mehr als 4 Jahre alte Person. Der Eintritt dieses Zeitpunktes ist behufs Erhaltes der Kaffeekarten durch die Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung in der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission anzumelden.

Die Kaffeekarten sind öffentliche Urkunden; die Fälschung derselben wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Wer eine von ihm im Sinne dieser Verordnung in einer anderen dieser Verordnung in einer anderen, sofern die Handlung nicht einer strengen der politischen Bezirksbehörde mit ein oder mit Arrest bis zu drei Monaten, sondern mit einer Geldstrafe Arrest bis zu sechs Monaten bestraft wird die Übertretung bei Ausgängen, kann außerdem, sofern die Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung der Gewerbeberechtigung verfügt we

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde am 3. Juli 1916